

BGer 9C_465/2012 vom 17. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_465_2012

FR: TF 9C_465/2012 du 17 janvier 2013

IT: TF 9C_465/2012 del 17 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Bei Anwendung und Auslegung kantonalen Rechts kann vor Bundesgericht im Wesentlichen lediglich eine Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht oder kantonalem verfassungsmässigem Recht gerügt werden. Dabei ist näher darzulegen, inwiefern solches Recht verletzt worden ist (Art. 95 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG), da das Bundesgericht in solchen Fällen nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist, die Angelegenheit einer näheren Prüfung unterzieht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.2. S. 246). Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Erlass an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53 mit Hinweisen).

Soweit es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, überprüft das Bundesgericht das kantonale und kommunale öffentliche Berufsvorsorgerecht auch nach Inkrafttreten des BGG frei (BGE 134 V 199 E. 1.2 S. 200).

E. 1.3

Da es im vorliegenden Fall nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sondern um die Verpflichtung der früheren Arbeitgeberin zur Bezahlung zusätzlicher Beiträge auf einem höheren versicherten Lohn als demjenigen, welcher der laufenden Altersrente zugrunde liegt, ist der unbestritten auf kantonalem Recht beruhende angefochtene Entscheid nach Massgabe von Art. 106 Abs. 2 BGG zu überprüfen.

E. 2.1

Die Vorinstanz stützte sich bei der Beurteilung der Klage auf kantonales Recht (BVK-Versicherungsvertrag in verschiedenen Fassungen) und wies die Anträge der

Beschwerdeführerin vollumfänglich ab.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin, welche zu Unrecht von einer vollständigen Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts ausgeht, wirft der Beschwerdegegnerin vor, die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nicht korrekt abgerechnet zu haben. Dies habe zu einem zu tiefen anrechenbaren Lohn und zu geringen Pensionskassenbeiträgen geführt. Die ehemalige Arbeitgeberin habe die entsprechenden Beiträge nachzuzahlen. Dabei beruft sich die Beschwerdeführerin ausschliesslich auf den Versicherungsvertrag und die Statuten der Versicherungskasse des Staatspersonals.

E. 2.3.1

Wie die Beschwerdegegnerin 1, die zur Hauptsache auf Nichteintreten auf die Beschwerde schliesst, zutreffend festhält, rügt die Versicherte keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht oder kantonalen verfassungsmässigen Rechten. Dem Umstand, dass der angefochtene Entscheid auf kantonalem Recht beruht, hat die Beschwerdeführerin in keiner Weise Rechnung getragen. Nach der vorstehend wiedergegebenen Rechtsprechung (E. 1.2 hievor) wäre sie jedoch gehalten gewesen, näher darzutun, inwiefern Recht, dessen Missachtung mit der Anfechtung eines auf kantonale rechtlicher Grundlage basierenden Entscheides mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gerügt werden kann, vom Sozialversicherungsgericht verletzt worden ist, da das Bundesgericht in solchen Fällen die Streitsache nicht von Amtes wegen einer Prüfung unterzieht.

E. 2.3.2

Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Frage der Verjährung oder Verwirkung der Berichtigung des Versicherungsverhältnisses ist nicht einzugehen. Soweit es um die Nachforderungen als solche geht (Gründe für die geltend gemachten Nachzahlungen, Höhe, Zeitraum), ist die Beschwerde nach dem soeben Gesagten unzulässig. Damit wird die nur bei einer materiellen Beurteilung zu prüfende Frage nach einer Verjährung oder Verwirkung der Beitragsnachzahlung gegenstandslos.

E. 3

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin 1 ist für ihren Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen. In masslicher Hinsicht ist die Höhe der Entschädigung ex aequo et bono auf Fr. 2'000.- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.